



Hallo Nachbarn

in der Region Arneburg-Goldbeck-Werben (Elbe)

11. Jahrgang
April 2013
Ausgabetermin
26. März 2013
Nummer 4

Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel,
Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)



Frühlingsglaube

Die linden Lüfte sind erwacht,
Sie säuseln und weben Tag und Nacht,
Sie schaffen an allen Enden.
O frischer Duft, o neuer Klang!
Nun, armes Herz, sei nicht bang!
Nun muss sich alles, alles wenden.

Die Welt wird schöner mit jedem Tag,
Man weiß nicht, was noch werden mag,
Das Blühen wird nicht enden.
Es blüht das fernste, tiefste Tal;
Nun, armes Herz, vergiss die Qual!
Nun muss sich alles, alles wenden.

Ludwig Uhland (1787 – 1862)



Mit diesem Frühlingsgedicht grüßen wir unsere Leserinnen und Leser und wünschen allen ein frohes und gesegnetes Osterfest!

Impressum:

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.

Herausgeber und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,

Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 / 28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Das Amtsblatt kann beim Verlag und der Verwaltungsgemeinschaft gegen Erstattung der Kosten einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

Sprechtage in der Verbandsgemeinde

Beratungsangebot der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten

Sehr geehrter Herr Trumpf, bereits in den vergangenen Jahren haben Sie mir die Möglichkeit eingeräumt, in Ihrer Verbandsgemeinde ein Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen, mit Migrationshintergrund, zu Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau und für arbeitslose Alleinerziehende und Berufsrückkehrende aus Erziehungs- und Pflegezeiten aus dem Bereich der Grundsicherung anzubieten.

Auch in diesem Jahr möchte ich wieder gemeinsam mit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters Stendal diesen Service weiterführen.

Menschen mit Migrationshintergrund:

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund gewinnt zunehmend an Bedeutung. Dies ist auch in den Verbandsgemeinden zu erkennen. Aus diesem Grund möchte ich interessierten Migrantinnen und Migranten in Ihrer Verbandsgemeinde ein Beratungsangebot unterbreiten und das Netzwerk für die Integration von Migranten vorstellen

Menschen mit Behinderungen:

Auf Grund der hier oft fehlenden Mobili-

lität und der doch häufig weiten Anreisewege zu einer Beratung im Landkreis soll auch den Menschen mit Behinderungen ein entsprechendes Beratungsangebot vor Ort unterbreitet werden. Dieses Beratungsangebot der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten des Landkreises Stendal hat vorrangig das Ziel, unnötige Wege zu vermeiden und auch zur schnelleren Lösung von Problemlagen beizutragen.

Die oben benannten betroffenen Personen werden sowohl direkt durch mich geladen als auch über eine Veröffentlichung des Sprechtages in den Medien informiert.

Alleinerziehende und Berufsrückkehrende im Bereich der Grundsicherung:

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters Stendal möchte insbesondere den arbeitslosen alleinerziehenden Frauen und Männern sowie Berufsrückkehrenden aus Erziehungs- und Pflegezeiten aus dem Bereich der Grundsicherungsleistungen im Landkreis Stendal Hilfe und Unterstützung anbieten. Die Einladungen zum Sprechtag erfolgen durch das Jobcenter Stendal.

Ich bitte Sie, mir auch in diesem Jahr Räumlichkeiten für einen Sprechtag zur Verfügung zu stellen.

In der Anlage erhalten Sie von mir einen Terminvorschlag und ich würde mich freuen, wenn Sie diesen entsprechend bestätigen könnten. Selbstverständlich ist es auch möglich, eine Terminänderung vorzunehmen.

Bitte teilen Sie mir bis zum 19. März per E-Mail Birgit.Harimann@Landkreis-stendal.de mit, ob Sie den Termin realisieren können oder unterbreiten Sie mir Ihren neuen Terminvorschlag. Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen herzlich und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

Birgit Hartmann

Gleichstellungs- und

Behindertenbeauftragte, Mitarbeiterin

im Netzwerk für die Integration von

Migranten

Termin für den Außensprechtage:

Verbandsgemeinde

Arneburg-Goldbeck (in Goldbeck)

am Dienstag, den 25. Juni

von 10:00 Uhr - 13:00 Uhr

Wohnungen im Verwaltungsbereich zu vergeben

Gemeinde Hohenberg-Krusemark Altenzaun

In Osterholz, Dorfstr.7-8 im modernisierten Wohnblock mit Heizung und Balkon

eine 4-R.-Whg.; ca. 70 m²,

Grundmiete: 4,00 €/ m²

zwei 3-R.-Whg.; ca. 61 m²,

Grundmiete: 4,00 €/ m²

Stallungen vorhanden.

Hohenberg-Krusemark

Hauptstr. 29-33

eine 2-R.-Whg., ca. 40 m²,

GM: 4,60 €/m² OG rechts

eine 1-R.-Whg., ca. 30 m²,

GM: 4,40 €/m² EG mitte

im sanierten Wohnblock mit Erdgasheizung

Hansestadt Werben (Elbe) / OT Behrendorf

Behrendorf im sanierten Wohnblock, Werbener Str. 11

eine 3-R.-Whg.; ca. 57 m²,

Grundmiete: 4,30 €/ m²

drei 2-R.-Whg.; ca. 46 m²,

Grundmiete: 4,30 €/ m²

mit Erdgasheizung

Behrendorf, Werbener Str. 11b

zwei 3-R.-Whg.; ca. 56 m²,

Grundmiete: 4,30 €/ m²

OT Giesenslage, Dorfstr. 22

eine 1-R.-Whg.; ca. 30 m²,

Grundmiete: 4,30 €/ m²

eine 3-R.-Whg.; ca. 62 m²,

Grundmiete : 4,26 €/ m²

mit Erdgasheizung

Hansestadt Werben(Elbe)

Am alten Bahnhof 8/9 – Erdgasheizung

zwei 3 R. Whg.; ca. 57 m²,

Grundmiete: 4,30 €/ m²

zwei 1 R. Whg.; ca. 37 m²,

Grundmiete: 4,30 €/ m²

eine 2 R. Whg.; ca. 46 m²,

Grundmiete: 4,30 €/ m²

Behrendorfer Str. 14-16 –

Erdgasheizung

eine 3 R. Whg.; ca. 59 m²,

Grundmiete: 5,00 €/ m² im I. OG

eine 1 R. Whg.; ca. 25 m²,

Grundmiete: 5,00 €/ m² im DG

Marktplatz 1

Verpachtung Gaststätte „Ratskeller“ Hansestadt Werben (Elbe)

1-Gewerberaum ca. 20 m², Grundmiete 4,00

€/ m² im EG, mit Zentralheizung

2-Gewerberaum ca. 55 m², Grundmiete 4,00

€/ m² im EG, mit Zentralheizung

Stadt Arneburg

Breite Str. 1

Gewerbeimmobilie ca. 91 m²,

Grundmiete: 3,80 €/ m²; möbliert

!!!! Komplett sanierte Wohnungen in Arneburg !!!!

Breite Str. 9

eine 2 R. Whg. ; ca. 69 m²:

Grundmiete: 4,50 €/ m² im OG

Gemeinde Rochau

Eichenweg 7

eine 4-R.-Whg.; ca. 70 m²,

Grundmiete: 3,77 €/ m² (OG links)

Polkauer Str. 4

eine 2-R.-Whg.; ca. 36 m²,

Grundmiete: 4,00 €/ m² (OG mitte)

In allen Gemeinden ist jeweils Mietkaution in Höhe von 2 Grundmonatsmieten zu hinterlegen.

Sprechzeiten Wohnungswesen:

Montag 9-12 und 13-15 Uhr

Dienstag 9-12 und 13-15 Uhr

Mittwoch 9-12 Uhr

Donnerstag 9-12 und 13-15 Uhr

Freitag 9-12 Uhr

Sprechzeit in der Hansestadt Werben (Elbe) im

Rathaus der Stadt, Sprechzeit 3. und 17. April

von 9 bis 12 Uhr.Nähere Angaben zu den

Wohnungen können Sie im Infrastrukturbetrieb

(Eigenbetrieb) der Stadt Arneburg,

Wohnungswesen, 39596 Arneburg, Osterburger

Str. 1(Industrie- und Gewerbepark) erhalten.

Herr Lindemann, Tel. 039321 547811 – Betriebsleiter;

Frau Klas, Tel. 039321 547813 – Wohnungswesen;

Frau Thürnagel, Tel. 039321 547810 – Sekretariat;

Fax: 039321 547818

E-Mail: eigenbetrieb@isb-arneburg.de

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwarzholz

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

Ort: Hohenberg-Krusemark, Gaststätte „Hoppe“

Datum: 19.04.2013, Zeit: 19 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eintrag der Mitglieder in die Anwesenheitsliste
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 3. Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung
 4. Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 11.11.2011 und Bestätigung
 5. Bericht des Kassenführers
 6. Bericht über das Jagd-Jahr
 7. Beschluss über die Neuaufnahme von Flächen
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Neuwahl des Vorstandes
- Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht.

Wir weisen darauf hin, dass Flächen, die mehreren Eigentümern gehören, nur durch Anwesenheit aller Eigentümer oder durch amtliche bestätigte Vollmachten aller nicht anwesenden Eigentümer dieser Flächen zur Abstimmung berechtigen.

Der Vorstand

Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Häsewig

Am Freitag, dem 5. April, findet um 190 Uhr bei Friedrich Falke in Kleinschwechten unsere Jahresversammlung statt.

Zu Beginn wird ein Jagdessen gereicht. Wir bitten um eine Zusage der Teilnahme bis 2. April an Tel. 039388/640 oder 039388/28263.

Grundbuch-Veränderungen sind dem Vorstand vorzulegen sowie Vollmachten zur Pacht-Auszahlung.

Die Tagesordnung ist in den Schaukästen ersichtlich.

Der Vorstand

„Ihre Meinung ist uns wichtig“

Unterschriftenaktion in Iden und Umgebung

Der Förderverein der Grundschule Iden e.V. hat im Monat Februar ein Informationsblatt zu der Grundschulstandortproblematik an 750 Haushalte verteilt. 383 Bürger haben mit einem breiten Bekenntnis zum Ausdruck gebracht, dass sie das *Ide(e)n-Konzept* unterstützen. Dafür ein herzliches Dankeschön. Nun gilt es recht zügig, eine sachliche Diskussion zu führen, Grundschulstandorte in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck festzulegen. Der Rechtsrahmen ist durch den Landtag des Landes Sachsen-Anhalt seit dem Februar vorgegeben – 52 Schüler ab 2014 und dann 60 Kinder für die weitere Zukunft sind als Mindestschülerzahlen festgezurr. In unserer Verbandsgemeinde könnten zwei oder drei Grundschulstandorte eine zukunftsorientierte Lösung sein, denn trotz der negativen demografischen Entwicklung sind regelmäßig knapp 300 Kinder im Grundschulalter. Wir rufen die Gremien und die Verwaltung auf, tätig zu werden, denn die durch uns angeschoebene öffentliche Diskussion muss nun in sachliche Bahnen gelenkt werden. Es geht nicht *für* oder *gegen* eine Gemeinde mit einem jetzigen Grundschulstandort, sondern für *dauerhafte zukünftige* Grundschulstandorte nach dem Motto „*PRO Kinder- in unserer ländlichen Region*“.

Belastbare Standortmerkmale sollten festgelegt werden, die dann bei der Abwägung zur Entscheidungsfindung für alle Standorte gelten. Dies sind z.B. Lage der Grundschule in der Region, Anbindung an den ÖPNV, Schulwege, Gebäudekapazitäten und Möglichkeiten des wirtschaftlich vertretbaren Umbaus unter energetischen Gesichtspunkten, Barrierefreiheit, Sporthalle und nicht zuletzt die Finanzierbarkeit durch die Gemeinden selbst. Zurückgestellt werden müssen gemeindliche Emotionen, die verständlich sind, jedoch hemmen diese eine sachliche Betrachtung und

führen zu unnötigen Spannungsfeldern. Im Interesse von ausgewogenen Strukturen der Mitgliedsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde sollte auch unter den Gesichtspunkten von Tradition, Zukunft und Potential Wert auf eine paritätische Zuordnung und Entwicklung von gleichwertigen Lebensverhältnissen gelegt werden.

Am 14.03.2013 hatte unser Verein im Einvernehmen mit dem Förderverein „*Werben für Kinder*“ e.V. zu einer gemeinsamen Gesprächsrunde in das „Gemeindehaus Iden“ eingeladen. Durch die Zusammensetzung der Diskussionsrunde mit kompetenten Gesprächspartnern sollte versucht werden, zielorientiert über Standortkriterien zu debattieren und den Entscheidungsträgern bei der Strategiefindung ein Konzept unterstützend vorzulegen. Über das Ergebnis werden wir in der nächsten Ausgabe berichten.

Wichtig erscheint in dieser Phase auch die Berücksichtigung unserer Umlandgemeinden. Viele Gastschüler bereichern die Schulkollektive. Die Kinder fühlen sich wohl in den verschiedenen Grundschulen unserer Verbandsgemeinde. Es ist notwendig, über neue Grundschuleinzugsbereiche mit den zuständigen Stellen zu sprechen.

Für das Schuljahr 2013/2014 sollte alles unternommen werden, die jetzigen Schulstandorte mit Ausnahmegenehmigungen zu erhalten, um bis zum Schuljahr 2014/2015 mit der Entfaltung der neuen Rechtsnormen alle Voraussetzungen in der Verbandsgemeinde für zwei oder drei moderne Bildungs-, Betreuungs- und Beschäftigungsstätten zu schaffen. Wir brauchen für alle Kinder „*Schulen zum Wohlfühlen*“, und daran sollten wir gemeinsam ergebnisorientiert arbeiten.

*Rainer Pempe
Vorsitzender des Fördervereins der
Grundschule Iden e.V.*

Gratulationen – Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

■ Stadt Arneburg

01.04.	Ingeborg Gerike	zum 83. Geburtstag
03.04.	Friedrich Prigge	zum 91. Geburtstag
05.04.	Marianne Rother	zum 79. Geburtstag
06.04.	Ilse Schauer	zum 75. Geburtstag
06.04.	Christa Sens	zum 77. Geburtstag
07.04.	Christa Gebert	zum 83. Geburtstag
07.04.	Horst Morr	zum 79. Geburtstag
08.04.	Erika Arndt	zum 82. Geburtstag
08.04.	Jakob Geinert	zum 71. Geburtstag
08.04.	Ursula Plucinnik	zum 72. Geburtstag
09.04.	Heide Schildt	zum 70. Geburtstag
11.04.	Heinz Köcher	zum 76. Geburtstag
11.04.	Gerhard Paege	zum 73. Geburtstag
13.04.	Ingeborg Hebold	zum 78. Geburtstag
13.04.	Ema Schreiber	zum 82. Geburtstag
13.04.	Jetty Uffrecht	zum 87. Geburtstag
16.04.	Franz Naußed	zum 71. Geburtstag
22.04.	Klaus Pichottki	zum 72. Geburtstag
23.04.	Kurt Ballenthin	zum 82. Geburtstag
23.04.	Barbara Bertz	zum 71. Geburtstag
23.04.	Ljudmila Blümner	zum 70. Geburtstag
24.04.	Senta Heinold	zum 73. Geburtstag
25.04.	Herbert Bruckauf	zum 73. Geburtstag
25.04.	Ilse Rauscher	zum 88. Geburtstag
25.04.	Waltraud Szczepanski	zum 79. Geburtstag
27.04.	Waltraud Nilsen	zum 82. Geburtstag
28.04.	Waltraud Rademske	zum 85. Geburtstag
28.04.	Siegrid Zeise	zum 73. Geburtstag
28.04.	Helene Ziekau	zum 87. Geburtstag
29.04.	Werner Braun	zum 70. Geburtstag
29.04.	Helga Rupp	zum 77. Geburtstag
29.04.	Elise Semrau	zum 84. Geburtstag

■ OT Beelitz

02.04.	Franz Wagner	zum 75. Geburtstag
03.04.	Dietrich Mlynarczuk	zum 76. Geburtstag
11.04.	Karin Markmann	zum 70. Geburtstag
26.04.	Marie-Luise Wagner	zum 72. Geburtstag

■ OT Dalchau

15.04.	Hermann Wöhlert	zum 72. Geburtstag
--------	-----------------	--------------------

■ Gemeinde Eichstedt (Altmark)

19.04.	Erika Brauns	zum 78. Geburtstag
20.04.	Manfred Pospiech	zum 72. Geburtstag
22.04.	Anna Stobinski	zum 82. Geburtstag
27.04.	Erika Schmersau	zum 85. Geburtstag

■ OT Baben

09.03.	Detlef-Jürgen Herbst	zum 71. Geburtstag
16.03.	Monika Stahlberg	zum 71. Geburtstag

■ OT Lindtorf

02.04.	Elisabeth Wolff	zum 78. Geburtstag
02.04.	Günter Zöllner	zum 80. Geburtstag
07.04.	Loni Rogängler	zum 89. Geburtstag

■ OT Rindtorf

01.04.	Kriemhild Möllmann	zum 86. Geburtstag
13.04.	Rolf Henning	zum 72. Geburtstag

■ Gemeinde Goldbeck

01.04.	Christa Dressel	zum 75. Geburtstag
04.04.	Anneliese Mühleck	zum 78. Geburtstag
09.04.	Waltraud Seemann	zum 82. Geburtstag
11.04.	Charlotte Machnik	zum 86. Geburtstag
18.04.	Edith Langnese	zum 88. Geburtstag
22.04.	Erika Wiechert	zum 71. Geburtstag
23.04.	Werner Zacharias	zum 79. Geburtstag
24.04.	Elisabeth Züßler	zum 80. Geburtstag
26.04.	Elfriede Plescher	zum 79. Geburtstag

■ OT Bertkow

03.04.	Hagen Radetzki	zum 75. Geburtstag
05.04.	Grete Seeger	zum 74. Geburtstag
09.04.	Christa Peters	zum 75. Geburtstag
17.04.	Helmut Krüger	zum 75. Geburtstag
24.04.	Erika Huth	zum 75. Geburtstag

■ OT Plätz

21.04.	Margarete Heintl	zum 76. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

■ Hansestadt Werben (Elbe)

01.04.	Ingrid Rissmann	zum 73. Geburtstag
06.04.	Gertraud Henkner	zum 80. Geburtstag
07.04.	Hans Bethke	zum 81. Geburtstag
09.04.	Rolf Bethke	zum 86. Geburtstag
12.04.	Lisa Diedrichs	zum 80. Geburtstag
20.04.	Horst Voss	zum 80. Geburtstag
22.04.	Marianne Kintra	zum 78. Geburtstag
22.04.	Ursula Mock	zum 73. Geburtstag
24.04.	Brunhilde Hirsch	zum 77. Geburtstag
26.04.	Elly Quiel	zum 100. Geburtstag

■ OT Behrendorf

16.04.	Helmut Scheid	zum 70. Geburtstag
17.04.	Peter Georges	zum 72. Geburtstag
27.04.	Doris Neugebauer	zum 73. Geburtstag

■ OT Berge

30.04.	Anita Sabozin	zum 79. Geburtstag
--------	---------------	--------------------

■ OT Giesenslage

04.04.	Herbert Mewes	zum 87. Geburtstag
04.04.	Ingrid Reichert	zum 71. Geburtstag
27.04.	Evchen Schmidt	zum 76. Geburtstag

■ Gemeinde Hassel

03.04.	Werner Diedrich	zum 79. Geburtstag
03.04.	Erhard Schulze	zum 70. Geburtstag
04.04.	Horst Schröder	zum 77. Geburtstag

■ OT Chausseehaus

05.04.	Ruth Kramer	zum 81. Geburtstag
--------	-------------	--------------------

■ OT Sanne

03.04.	Annemarie Klapczynski	zum 82. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

■ OT Wischer

07.04.	Horst Sailer	zum 72. Geburtstag
--------	--------------	--------------------

■ Gemeinde Hohenberg-Krusemark

12.04.	Regina Kiese	zum 73. Geburtstag
20.04.	Helga Hasenfuß	zum 79. Geburtstag

Gratulationen – Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

■ OT Altenzaun

14.04. Klaus Storbeck zum 84. Geburtstag
21.04. Marie Feresztyn zum 96. Geburtstag

■ OT Groß Ellingen

18.04. Wilhelm Beitz zum 85. Geburtstag
27.04. Harald Becker zum 78. Geburtstag

■ OT Hindenburg

05.04. Günter Twardon zum 73. Geburtstag
09.04. Werner Brokop zum 73. Geburtstag
20.04. Christel Beyer zum 70. Geburtstag
20.04. Gertraud Radecker zum 74. Geburtstag
24.04. Hildegard Kasper zum 77. Geburtstag

■ OT Osterholz

30.04. Edith Mischewski zum 77. Geburtstag

■ OT Schwarzhof

01.04. Erich Rosenberger zum 73. Geburtstag
01.04. Margarete Scheffler zum 83. Geburtstag
14.04. Bruno Neumann zum 79. Geburtstag
15.04. Manfred Schulz zum 71. Geburtstag
18.04. Friedrich Wetter zum 85. Geburtstag

■ Gemeinde Iden

14.04. Maria Topsis zum 80. Geburtstag
15.04. Hans-Günter Stallbaum zum 78. Geburtstag
15.04. Karl-Heinz Stallbaum zum 78. Geburtstag
17.04. Christel Brühahn zum 79. Geburtstag
17.04. Ruth Görs zum 77. Geburtstag
21.04. Heinrich Kubernuß zum 76. Geburtstag
26.04. Heidemarie Berger zum 71. Geburtstag

26.04. Margot Stallbaum zum 78. Geburtstag
26.04. Eva Staschok zum 84. Geburtstag

■ OT Büttnerhof

28.04. Hans-Joachim Kricheldorf zum 73. Geburtstag

■ OT Kannenberg

07.04. Heinz Schulz zum 74. Geburtstag
16.04. Aline Meiser zum 74. Geburtstag

■ OT Rohrbeck

28.04. Werner Falke zum 79. Geburtstag

■ Gemeinde Rochau

05.04. Helga Behrends zum 75. Geburtstag
05.04. Karl Deutsch zum 79. Geburtstag
10.04. Hermann Behrens zum 81. Geburtstag
12.04. Helga Welke zum 78. Geburtstag
18.04. Annelies Ehrecke zum 80. Geburtstag
20.04. Erika Minte zum 82. Geburtstag
21.04. Renate Seelig zum 73. Geburtstag

■ OT Häsewig

25.04. Helga Riek zum 88. Geburtstag
29.04. Günter Wengler zum 81. Geburtstag

■ OT Klein Schwechten

07.04. Ute Homann zum 74. Geburtstag
24.04. Erhard Schüßler zum 82. Geburtstag
29.04. Doris Schröder zum 74. Geburtstag

■ OT Ziegenhagen

29.04. Hubert Fellenberg zum 79. Geburtstag

KLEIN-ST-E Galerie Arneburg informiert

Ausstellung von Walter Herzog eröffnet Galerie-Jahr

Den bunten Ausstellungsreigen der KLEIN-ST-E Galerie in Arneburg eröffnet Walter Herzog aus Berlin. Der 1936 Geborene zählt zweifellos zur „ersten Garnitur“ deutscher Zeichner und Radierer der Gegenwart. In ca. 220 Ausstellungen haben seine faszinierenden, filigranen Arbeiten auf Papier Furore, seinen Namen zu einem Begriff gemacht. Genaueste Naturbeobachtung und penible Detailtreue sind die „technischen“ Merkmale, das Besondere seiner Kunst aber ist der philosophische Hinter- und Untergrund beim Blick in die Natur, auf unser Da-Sein. Das zeigt sich z.B. in Darstellungen skurriler Baumgruppen, klassischer Architekturen oder stiller

Landschaftsszenarien, die den Blick einfangen und fortführen in ein Tal, über Stufenfolgen oder durch alte Torbögen in unbestimmte Weiten, ins Helle, Ungewisse, in eine 3. und 4. Dimension, in ein Zeitfenster mit seltsam vertrauten Abfolgen von gestern, heute und morgen.

Handzeichnungen und Radierungen der letzten 20 Jahre werden gezeigt, Landschaften, Architekturen, auch Tiermotive. Und : was gedruckt ist (von Frau Christine Herzog, ebenfalls diplomierte Architektin von der TU Dresden), kann man meist auch kaufen! Die Ausstellung ist täglich bis zum 7. Mai von 11.30 bis 21 Uhr zu sehen.

Kirchliche Veranstaltungen

● Pfarrbereich Arneburg

Spruch des Monats: Nur wer sorglos in die Zukunft blicken kann, genießt mit gutem Gefühl die Gegenwart. (Stefan Zweig)

Wohin soll denn die Reise geh'n ?

Die Fahrt nach Bautzen ist vielen noch in guter Erinnerung! Und darum verwundert es nicht, wenn der Wunsch nach eben solcher Fahrt geäußert wird, **ERFURT**, heißt das Ziel dieser Fahrt, die der Freundeskreis der Orgel durchführt. Eine traumhafte Stadt erwartet Sie mit Stadttour, Dom u.a.! Die Rückfahrt geht über Halberstadt mit Gelegenheit, den Domschatz anzusehen, nicht mitzunehmen. Also wenn Sie mit fahren möchten, den 22. und 23. August frei sind und sich 90,00 € für die Kosten leisten möchten, dann bitte im Arneburger Pfarrhaus melden!!!

Arneburg

- Gottesdienst, Freitag, den 05. April um 14.00 Uhr feiert das Ehepaar Erwin und Renate Rödel das Fest der Goldenen Hochzeit
- Gottesdienst, Sonntag, den 14. April um 10.15 Uhr
- Gottesdienst, Sonntag, den 28. April um 14.00 Uhr
- Gemeindegottesdienst, Dienstag, den 09. April um 14.00 Uhr

Rindtorf

- Gottesdienst, Osternonntag, den 1. April um 10.15 Uhr, mit herzlicher Einladung an alle Lindtorfer

Lindtorf

- Gottesdienst, Sonntag, den 14. April um 9.00 Uhr

Baumgarten

- Gottesdienst, Sonntag, den 28. April um 9.00 Uhr

Jarchau

- Gottesdienst, Sonntag, den 28. April um 10.15 Uhr
- Gottesdienst, Sonnabend, den 13. April um 14.00 Uhr – in Jarchau geht der Himmel auf und Paul Christian Reinhold erhält die Taufe. Wir freuen uns mit den Eltern Christian und Evi Moldenhauer!

Sanne

- Gottesdienst, Osternonntag, den 1. April um 11.00 Uhr
- Gottesdienst, Sonntag, den 14. April um 14.00 Uhr
- Gemeindegottesdienst, Mittwoch, den 17. April um 15.00 Uhr

Dalchau

- Gottesdienst, Ostermontag, den 1. April um 09.00 Uhr
- Gottesdienst, Sonntag, den 21. April um 10.15 Uhr

Beelitz

- Gottesdienst, Sonntag, den 21. April um 09.00 Uhr

Hassel

- Gottesdienst, Sonntag, den 21. April um 14.00 Uhr

● Pfarrbereich Königsmark

Gottesdienste & Andachten:

Sa, 30. März	Walsleben (reg. Osternacht + Osterfeuer u. Osterfrühstück)	22.00 Uhr
So, 31. März	Königsmark (zentr. Ostergottesdienst + Kaffeetrinken i. d. Winterkirche)	14.00 Uhr
Mo, 1. April	Calberwisch	9.00 Uhr
	Schwarzholz	10.30 Uhr
So, 7. April	Rengerslage	9.00 Uhr
	Rohrbeck	10.30 Uhr
So, 14. April	Iden	9.00 Uhr
	Meseberg	10.30 Uhr
Fr, 19. April	Königsmark (Andacht zum Tagesausklang)	19.00 Uhr
Sa, 20. April	Königsmark (+ Taufe)	14.00 Uhr
So, 21. April	Walsleben	10.00 Uhr
	Schwarzholz	14.00 Uhr
So, 28. April	Kossebau (Konfi-Vorstellungs-GD)	10.00 Uhr
	Rengerslage (+ Taufe)	10.30 Uhr

Gemeindeveranstaltungen:

- Christenlehre: Sommerfreizeit in Braunlage: 15. bis 19. Juli (Kinder ab 2. Klasse) (Anmeldung bei Gem.-Päd. Karin Diebel)
- Konfirmandenarbeit: Konfirmanden des Pfarrbereiches Königsmark: im Pfarrhaus Königsmark, Dienstag, 2. April, 16.30 Uhr, Dienstag, 16. April, 16.30 Uhr
- Vorkonfirmanden des Pfarrbereiches Königsmark: im Pfarrhaus Königsmark Donnerstag, 4. April, 16.30 Uhr, Donnerstag, 18. April 16.30 Uhr
- Konfi-Freizeit in Kossebau, Fr, 26. bis So, 28. April, 17.00 Uhr
- Jugendarbeit im Pfarrbereich Königsmark: im Pfarrhaus Königsmark: nach Vereinbarung
- GKR-Sitzung für die Gemeinde/das Kirchspiel: Meseberg (Winterkirche) Die, 9. April, 18.30 Uhr, Iden (Pfarrhaus), Mi, 10. April, 18.30 Uhr
- Gemeindegottesdienste:
für die Kirchengemeinde Meseberg: in der Winterkirche: Mittwoch, 3. April, 14.30 Uhr
für die Kirchengemeinde Walsleben: im Pfarrhaus Walsleben: Mittwoch, 10. April, 14.30 Uhr
für die Kirchengemeinden Hindenburg & Schwarzholz: im Pfarrhaus Hindenburg: Mittwoch, 17. April, 14.30 Uhr
für die Kirchengemeinde Iden: im Pfarrhaus Iden: Mittwoch, 24. März, 14.30 Uhr

● Pfarrbereich Klein Schwechten

Die Osterfreude ist noch ganz lebendig unter uns in diesen Tagen und auch die Freude über das hereinbrechende Frühjahr. Nun ist der Winter wirklich vorbei, alles will wachsen und grünen, sich der Sonne, dem Leben zuwenden; auch wir? Manchmal ist es gar nicht so leicht, auch sich selbst aus seinem eigenen Versteck zu holen, aber Sie alle haben reichlich Gründe dafür und es wird Ihnen gut tun.

Kommen Sie mit zum Gottesdienst!

Die Ostergottesdienste feiern wir 2013 wie folgt:

Ostersonntag	um 9:00 Uhr	in Klein Schwechten mit Taufe
den 31.03.	um 10:00 Uhr	in Goldbeck mit Abendmahl; Pfr. Kahl
	um 10:30 Uhr	in Krusemark mit Abendmahl
	um 14:00 Uhr	in Möllendorf mit einer Taufe
Ostermontag	um 9:00 Uhr	in Petersmark mit Abendmahl
den 01.04.	um 10:00 Uhr	in Goldbeck mit Abendmahl; Pfr. Kahl
	um 10:30 Uhr	in Eichstedt mit Abendmahl

Am 03.04. ist Gemeindegottesdienst in Goldbeck um 15:00 Uhr

Am Sonntag den 14.04. feiern wir Gottesdienst in Goldbeck um 9:00 Uhr, Krusemark um 10:30 Uhr und Klein Schwechten um 14:00 Uhr.

Am 21.04.: besondere Einladung zum Konfirmandenvorstellungsgottesdienst um 10:00 Uhr in Eichstedt, welcher komplett von den Konfirmandinnen und Konfirmanden gestaltet wird. Dazu singt der Chor und hinterher lädt die Gemeinde zu Kaffee und Geselligkeit ein.

Am Sonntag den 28.04. feiern wir Gottesdienst in Goldbeck um 10:00 Uhr mit Pfr. Kahl, Bertkow um 10:00 Uhr mit Pfr. Möhring und Klein Schwechten um 14:00 Uhr den Abschlussgottesdienst der Bibelwoche. Die Bibelwoche 2013 findet an folgenden Orten jeweils um 19:00 Uhr statt. Vom 22.-24.04. in Klein Schwechten im Gemeindehaus. Vom 23.-25.04. in Goldbeck im Gemeindehaus. Vom 24.-26.04. in Hohenberg-Krusemark in der Winterkirche. Am 28.04.2013 ist der Abschlussgottesdienst um 14:00 Uhr in Klein Schwechten.

Pfarrer i.E. Thomas Vesterling erreichen Sie zu seinen Sprechzeiten jeweils Montag nachmittags oder telefonisch unter 039388 / 906734.

● Pfarrbereich Rochau

- Ostersonntag, den 31. März – Abendmahlsgottesdienst
um 9.00 Uhr in Rochau
um 10.30 Uhr in Schorstedt (mit Taufe)
um 14.00 Uhr in Groß Schwechten
- Ostermontag, den 1. April – Abendmahlsgottesdienst
um 9.00 Uhr in Peulingen
um 10.30 Uhr in Neuendorf
um 14.00 Uhr in Erxleben (mit Düs. + Polk.)
- 21. April – Gottesdienst
um 9.00 Uhr in Ballerstedt mit Grävenitz
um 10.15 Uhr in Schorstedt
- 28. April
Abschlußgottesdienst der Hauptkonfirmandenfreizeit
um 10.00 Uhr Kosebau
Abschlußgottesdienst der ökumenischen Bibelwoche
um 14.00 Uhr in Klein Schwechten
anschließend Kaffeetrinken in Klein Schwechten (Gemeindehaus)
- Gemeindenachmittage:
Groß Schwechten: Montag, den 22. April, um 14.30 Uhr
Rochau: Dienstag, den 23. April, um 14.00 Uhr

- Ballerstedt: Montag, den 29. April, um 14.30 Uhr
 - Erxleben: Dienstag, den 30. April, um 14.30 Uhr
 - Hauptkonfirmandenfreizeit in Kosebau vom 26. bis 28. April
 - Ökumenische Bibelwoche: Thema „Markusevangelium“
Rochau: Gemeinderaum
Mo., den 15. April, um 19.00 Uhr
Di., den 16. April, um 19.00 Uhr
Mi., den 17. April, um 19.00 Uhr
Düsedau: Dorfgemeinschaftshaus:
Di., den 16. April, um 19.00 Uhr
Mi., den 17. April, um 19.00 Uhr
Do., den 18. April, um 19.00 Uhr
Groß Schwechten: Gemeinderaum:
Mi., den 17. April, um 19.00 Uhr
Do., den 18. April, um 19.00 Uhr
Fr., den 19. April, um 19.00 Uhr
- Vom 2. bis 14. April ist das Pfarramt geschlossen. Die Vertretung übernimmt in dringenden Fällen Pfarrer Jens Födisch im Pfarramt Königsmark, Tel.: 039390-82070.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für den Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark

Die Stadt Arneburg und die Gemeinde Hohenberg-Krusemark haben gemäß § 205 BauGB folgende Satzung vereinbart:

Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Industrie-Gewerbepark Altmark“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in 39596 Arneburg, Breite Straße 15.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- die Stadt Arneburg.
- die Gemeinde Hohenberg-Krusemark,

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

- (1) Der Planungsverband hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 dieses Paragraphen den gemeindeübergreifenden „Industrie- und Gewebepark Altmark“ zu entwickeln.
Der Planungsverband erfüllt in eigener Zuständigkeit für das gemeinsame Entwicklungsgebiet gemäß Absatz 2 im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden die Aufgaben:
 1. die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, §§ 8-13 BauGB) durchzuführen;
 2. die Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, §§ 14- 18 BauGB)
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich (Verbandsgebiet) umfasst das Planungsgebiet des am 20.07.1992 genehmigten Teilflächennutzungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Altmark“, Industrie- und Gewerbeflächen sowie die dort befindlichen, nach Naturschutzrecht erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen Zum Verbandsgebiet und -inhalt gehören ferner sämtliche zur Entwicklung des Gebietes erforderlichen Flächen. Hierunter fallen weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des vorgenannten Plangebietes sowie für Erschließungsmaßnahmen im weiteren Sinne benötigte Grundstücke.
Als Gesamtübersicht erfolgt die Darstellung des genannten Gebietes als in den als Anlage 1 beigefügte Lagekarte. Die genaue Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke nach Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer sind in der Anlage 2 enthalten. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den räumlichen Geltungsbereich unverzüglich anzupassen, sofern dies sich im Rahmen der Erarbeitung der Bauleit- und Erschließungsplanung bzw. aus der Durchführung der Erschließung erforderlich macht.

§ 4

Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

- (2) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet den Bürgermeister und fünf weitere Vertreter und bestellt die Stellvertreter, die den Verbandsrat im Fall seiner Verhinderung vertreten.
Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (3) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder beträgt

für die Stadt Arneburg	6 Stimmen,
für die Gemeinde Hohenberg-Krusemark	6 Stimmen,

 Vertreter der Gemeinden widerspiegeln die Zusammensetzung der politischen Gruppierungen der Räte.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 72 Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, die wenigstens ein Viertel aller Stimmen vertreten, oder ein Viertel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Vertreter der Aufsichtsbehörde und jeweiligen Fachbehörden zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen.
- (3) Für die Sitzung der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA über die Öffentlichkeit bzw. Nicht-Öffentlichkeit entsprechend.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte nach § 6 Abs 1 ordnungsgemäß geladen sind, die anwesenden Verbandsräte Stimmberechtigte sind und über die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Soweit diese Verbandssatzung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden vertretenen Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Für den Fall, dass Verbandsmitglieder ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben, berührt die Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
Enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, wird er nicht zu den Abstimmenden gezählt.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass geheim abgestimmt wird.
- (5) Die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten
1. an Wahlen,
 2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse enthalten und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen dieser Verbandssatzung für alle Angelegenheiten des Planungsverbands zuständig, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 2. die Aufnahme von Mitgliedern
 3. die Änderung der Verbandssatzung
 4. Entscheidungen über die Geschäftsstelle
 5. die Rechnungslegung
 6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
 7. die Aufnahme von Darlehen, Verfügung über Verbandsvermögen soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung handelt
 8. die Aufstellung, Ausarbeitung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen
 9. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Veränderungssperren

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre.
Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
Die Amtszeit orientiert sich an den Wahlterminen zu den kommunalen Vertretungen.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Regelungen der Gemeindeordnung LSA über die Aufgaben des Bürgermeisters gelten entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss weitere Angelegenheiten der selbstständigen Erledigung übertragen. § 9 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Verband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100,00 € bewirken.

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Der Planungsverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden Kosten. Geschäftsstellenleiter ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- (2) Die Geschäftsstelle ist bei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck angesiedelt.

§ 13

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die dem Planungsverband entstehenden Verwaltungskosten der laufenden Geschäftsführung trägt die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.
- (2) Entstehen dem Planungsverband andere als in Abs. 1 genannte Kosten, entscheidet die Verbandsversammlung über die Begleichung der Kosten.
Ein Maßstab zur Finanzierung der Kosten kann auf der Grundlage der Einwohnerzahlen, der Flächen im Satzungsgebiet oder eine Kombination aus beiden der Mitgliedsgemeinden sein.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 15 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck geführt.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Verbands und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbands werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbar“ bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbands eingesehen werden.
- (2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Verbands sowie am Sitz der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in Goldbeck entsprechen § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Hierauf ist in dem in Abs. 1 S. 1 genannten Veröffentlichungsblatt hinzuweisen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend nach § 10 Abs. 3 BauGB für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbands sind in der Form des Abs. 1 S. 1 vorzunehmen.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbands

- (1) Das Ausscheiden des Verbandsmitglieds setzt einen Antrag des betreffenden Mitglieds voraus und bedarf der einstimmigen Zustimmung der Verbandsmitglieder. Ein Ausschluss eines Verbandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

- (2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung erfüllt ist. Die Auflösung des Verbands bedarf der einstimmigen Entscheidung der Verbandsmitglieder; die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbar“, amtlich bekannt gemacht; am Tage der Bekanntmachung tritt sie in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Planungsverband „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ vom 07.03.2005 außer Kraft.

Stadt Arneburg, 22.01.2013



Bürgermeister

Gemeinde Hohenberg-Krusemark, 24.01.2013



gez. Kautz
Bürgermeister

Die Anlagen stehen im Bauamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Breite Straße 15, 39596 Arneburg zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark über die Bestätigung der Jahresrechnung 2010 der ehemaligen Gemeinde Schwarzhof sowie der Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 Beschlussnummer: 30/021/12

Auf der Grundlage des § 170 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark Folgendes am 05.07.2012 beschlossen:

Gemäß §170 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2010 der ehemaligen Gemeinde Schwarzhof beschlossen. Dem ehemaligen Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 01.04.2013 bis 12.04.2013 im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmeri, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Hohenberg-Krusemark, 26.02.2013

gez. Kautz
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark über die Bestätigung der Jahresrechnung 2010 der ehemaligen Gemeinde Schwarzholz sowie der Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 Beschlussnummer: 30/021/12

Auf der Grundlage des § 170 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark Folgendes am 05.07.2012 beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark beschließt auf seiner heutigen Sitzung gemäß §170 Abs. 5 der Gemeindeordnung LSA vom 05.12.1993 und in seiner zuletzt geänderten Fassung über die Jahresrechnung 2010 der ehemaligen Gemeinde Schwarzholz. Der Gemeinderat erteilt dem ehemaligen Bürgermeister die Entlastung für diesen Zeitraum.“

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 01.04.2013 bis 12.04.2013 im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmererei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Hohenberg-Krusemark, 05.07.2012

*gez. Kautz
Bürgermeister*

Bekanntmachung der Gemeinde Iden über die Bestätigung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Iden sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 – Beschlussnummer: 11/001/13

Auf der Grundlage des § 170 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Iden Folgendes am 21.02.2013 beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Iden beschließt auf seiner heutigen Sitzung gemäß §170 Abs. 5 der Gemeindeordnung LSA vom 05.12.1993 und in seiner zuletzt geänderten Fassung über die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Iden. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für diesen Zeitraum.“

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 01.04.2013 bis 12.04.2013 im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmererei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Iden, 21.02.2013

*gez. Kuhlmann
Bürgermeister*

Ideenwettbewerb Grundschulzentrum Arneburg

Alle interessierten Bürger der Stadt Arneburg und der Region sind aufgefordert, ihre Ideen zur Gestaltung eines Grundschulzentrums in Arneburg einzubringen.

Gesucht werden Ideen und Visionen zur Gestaltung des Grundschulzentrums Arneburg.

Einbezogen werden sollen die Gebäude der Grundschule, der ehemaligen Sekundarschule, die Turnhalle, der Sportplatz und der Schulhof. Folgende Aspekte müssen berücksichtigt werden:

Unser Schulzentrum soll zweizügig für die Klassen 1– 4 hergerichtet werden. Die Lern- und Lehrbedingungen sollen optimiert und zukunftsorientiert geschaffen werden.

Nach dem Unterricht und in den Ferien ist die Betreuung der Kinder eine weitere wichtige Aufgabe im Grundschulzentrum. (Hort/Arbeitsgemeinschaften)

Fachräume für die unterschiedlichsten Ansprüche und Ausrichtungen sollen das Lernen unterstützen und befördern. Neben kleineren Räumen für die individuelle Förderung der Kinder ist die Schaffung eines Mehrzweckraums zur Nutzung als Speiseraum und für andere Zwecke erwünscht.

Auch Wissen außerhalb der Lehrpläne soll vermittelt werden, zum Beispiel in der Küche, am Computer, im Garten....Die kreativen Fähigkeiten unserer Kinder brauchen Raum und Angebote.

Die Turnhalle ist den Anforderungen des modernen Schul- und Freizeitsports anzupassen.

Die Gestaltung der Außenanlagen als Freizeitbereich für die Kinder, als Erholungsraum aber auch Parkmöglichkeiten müssen berücksichtigt werden.

Bei allen Gestaltungsvorschlägen dürfen die Aspekte der Barrierefreiheit und der energetischen Bilanz der Gebäude nicht außer Acht gelassen werden.

Diese Aufzählung ist nicht abgeschlossen.

Der Stadtrat Arneburg stellt für die besten Vorschläge Prämierungen in Höhe von insgesamt 3000 € bereit!

Ihre Ideen können in jeder Form eingereicht werden. Denkbar sind Zeichnungen, Modelle, Collagen, aber auch schriftliche Konzepte.

Zu Ihrer Unterstützung können im Rathaus Arneburg der Lageplan des Grundstücks sowie Grundrisse der Gebäude abgefordert werden.

Diese Pläne sind auch auf der Internetseite der Stadt Arneburg unter www.stadt-arneburg.de abrufbar.

Einsendeschluss für Ihren Beitrag ist der 30.04.2013. Die Bewertung der Vorschläge erfolgt durch eine Bewertungskommission.

Über eine rege Teilnahme würde ich mich sehr freuen.


Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser in der Stadt Arneburg (Regenwassersatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) – in den derzeit gültigen Fassungen – hat der Stadtrat der Stadt Arneburg am 19.02.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Arneburg betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel einer umweltverträglichen Regenwasserbewirtschaftung. Dazu gehört, dass das auf den öffentlichen und privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser nach dem Vorbild des natürlichen Wasserkreislaufs breitflächig und möglichst nahe am Anfallort versickern kann oder gespeichert wird. Dies dient dem Erhalt der Grundwasservorräte und dem Hochwasserschutz.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind und werden öffentliche Regenwasseranlagen, einschließlich Anlagen der entwässerungstechnischen Versickerung hergestellt, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
- (2) Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Öffentliche Regenwasseranlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung sind
 - a) Regenwasserkanäle einschließlich Straßenläufe
 - b) dezentrale und semidezentrale Anlagen der Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme)
 - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)
 - d) Gräben
 - e) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteteiche)
 - f) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.)
 Zu den öffentlichen Regenwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Regenwasseranlage des öffentlichen Raumes bis zur Grundstücksgrenze. Er ist Teil der öffentlichen Regenwasseranlage. Je nach Art der öffentlichen Regenwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennahe (Flachkanal o.ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldenstein o.ä.) erfolgen.

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Als ein Grundstück gelten dann mehrere Grundstücke, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind und dem gleichen Eigentümer zuzurechnen sind (wirtschaftliche Einheit).
- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung), so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen hat derjenige die Pflichten des Grundstückseigentümers nach dieser Satzung wahrzunehmen, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt, bzw. der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen aber mit der öffentlichen Anlage durch Haus- oder Grundstücksanschlüsse verbunden sind.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu beseitigen oder zu nutzen. Die Beseitigung soll vorrangig in geeigneten Fällen durch Versickern erfolgen. Möglich ist auch die Beseitigung des Niederschlagswassers durch Speicherung und Nutzung zu Beregnungszwecken, Verrieselung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer.
Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüneten oberen Bodenschichten vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (2) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung durch ein anerkanntes Fachingenieurbüro nachzuweisen.
- (3) In dem Umfang, in dem eine solche Beseitigung des Niederschlagswassers für den Grundstückseigentümer zumutbar ist und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an den öffentlichen Regenwasseranlagen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Entsorgung im Sinne des § 3 dieser Satzung nicht möglich ist. Wenn ein Anschluss an die öffentliche Regenwasseranlage vorgenommen werden soll, bedarf es hierfür der Entwässerungsgenehmigung durch die Stadt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinde kann darüber hinaus einen Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentliche Regenwasseranlage anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn beispielsweise eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und/oder mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtenwasser gerechnet werden muss oder wenn zu befürchten ist, dass durch die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück bestehende Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.
- (2) Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser, das erheblich verunreinigt ist, darf weder durch Versickerung oder Verregnung entsorgt, noch in die öffentliche Regenwasseranlage eingeleitet werden. Was eine erhebliche Verunreinigung des Niederschlagswassers im Sinne dieser Satzung darstellt, ist im Einzelfall gesondert unter Mitwirkung des Landkreis Stendal, Untere Wasserbehörde zu entscheiden. Gegebenenfalls ist eine Regenwasserbehandlung vor der Beseitigung vorzunehmen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Anordnung der Stadt vorzunehmen.

§ 6

Bestandschutz

- (1) Anschlusskanäle, die vor Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, genießen Bestandschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden.
- (2) Der Bestandschutz endet unmittelbar, wenn
 - a) zusätzliche versiegelte Flächen angeschlossen werden,
 - b) die Anschlusskanäle eine Änderung erfahren oder
 - c) die öffentliche Regenwasseranlage erneuert, saniert oder in wesentlichen Teilen geändert wird.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (siehe § 2 Abs. 7 dieser Satzung) sind nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann die Stadt die sofortige Einstellung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen. Sofern dies erforderlich ist, erwirkt die Stadt darüber hinaus einen allgemeinen Baustopp.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers. Insbesondere ist während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die Anlage gelangt. Fehlschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zu öffentlichen Regenwasseranlagen sind auszuschließen.
- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage sind durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Ver-

stopfungen, größeren Sedimentablagerungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.

- (5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Bevollmächtigten der Stadt ist der Zutritt zu den Grundstücken zu Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu gewähren. Bei erforderlichen Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen, wenn sie den vorhandenen Mangel zu vertreten haben.
- (6) Vor Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Stadt 6 Wochen vorher zu informieren, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
 - a) ansonsten die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist,
 - b) Änderungen an den öffentlichen Regenwasseranlagen dies erforderlich machen,
 - c) sich die Regenwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
 - d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen
 - a) für den Anschluss an die öffentlichen Regenwasseranlagen und deren Benutzung,
 - b) für die Errichtung und wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentlichen Regenwasseranlagen angeschlossen werden und
 - c) für wesentliche Änderungen der Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.
- (2) Änderungen nach (1) a) bis c) sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
- (3) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen.
- (4) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und sie kann zeitlich begrenzt sein.
- (6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist.
- (8) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 9

Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 8 (1) dieser Satzung kann ein Formblatt (Entwässerungsantrag) verwendet werden, welches bei der Stadt erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 5 (1) dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Entwässerungsantrag muss enthalten:
 - Name und Anschrift des Bauherrn,
 - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
 - Name und Anschrift der Unternehmen oder der Vertreter,
 - Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster, einschließlich Auszug aus der Flurkarte, Grundstücksgröße
 - Baugenehmigung oder Bauanzeige mit Datum und Aktenzeichen
- (3) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 - a) ein Lageplan (Maßstab 1:500), in dem auszuweisen sind:
 - die befestigten, abflusswirksamen Flächen in m²,
 - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.),
 - bei geneigten Flächen: Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %,
 - die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Zuführungen und Beschreibungen der eventuellen Behandlung des belasteten Niederschlagswassers,
 - b) Flächenbilanz des Grundstücks mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe und Art der Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u.ä.),
 - c) den Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Nachweises, dass die Anforderungen des § 3 (2) erfüllt werden.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (5) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 10

Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 8 (1) dieser Satzung bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Stadt in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden.
- (2) Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig – jeweils mindestens 10 Werktagen vorher – anzuzeigen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme.
- (4) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und/oder den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

§ 11

Benutzungsbedingungen

- (1) Im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung hat dieses grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erfolgen.
- (2) Die Entwässerung auf dem Gebiet der Stadt erfolgt zukünftig im Trennverfahren, so dass Niederschlagswasser nur in die Anlagen für Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.
- (3) Werden von dem Grundstück in unzulässiger Weise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den Entsorgungsanlagen zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Leitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchamtlich oder über eine Grunddienstbarkeit gesichert sind.
- (3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Stadt.
- (4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind in der Regel auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Stadt zugänglich sein.
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Regenwasseranlage werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse von der Stadt oder durch einen hiermit beauftragten Unternehmer bis zu den Grundstücksgrenzen hergestellt.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Regenwasseranlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft. Soweit aufgrund dessen Anschlusskanäle geändert oder neu hergestellt werden müssen, so ist dafür der Grundstückseigentümer verantwortlich. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Alle Grundstückseigentümer werden vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (7) Soll Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück beseitigt werden kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- (8) Wird eine öffentliche Regenentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (9) Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentliche Regenwasseranlage eingebracht werden können.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Niederschlagswassereinfläufe, die tiefer als

Amtliche Bekanntmachungen

die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Niederschlagswassers zu sorgen.

§ 14

Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden oder damit zu rechnen ist. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Absprache mit dem Grundstückseigentümer ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (3) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Stadt ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.
- (4) Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Regenwasseranlage angeschlossenen Grundstücks, sind innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Zur Anzeige verpflichtet sind der Veräußernde und der Erwerbende.

§ 15

Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse – Anschlussbeitrag

- (1) Für die Herstellung, Änderung oder Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (von der kommunalen Regenentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze) ist der kommunale Aufwand vollständig durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen (Aufwendungersatz).
Darüber ergeht ein gesonderter Bescheid.
- (2) Bei der Veränderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses, in dessen Folge sich der Spitzenabflusswert erhöht, bemisst sich die Gebühr nach dem neuen Spitzenabflusswert abzüglich der bereits festgesetzten Gebühr für den jeweiligen Grundstücksanschluss.
- (3) Bei der Beseitigung oder Verschließung eines Grundstücksanschlusses ist der Grundstückseigentümer zu Ersatz des tatsächlichen Aufwandes verpflichtet.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren, z.B. für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen, für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen usw. richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (5) Die öffentlichen Abgaben nach Abs. 1 bis 4 kann die Gemeinde durch Dritte ganz oder teilweise vornehmen lassen.

§ 16

Maßstab für die Regenwassergebühren

- (1) Die Regenwassergebühren (RW-Gebühren) werden nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen bemessen, die unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (Versiegelungsflächen). Maßgebend für die Versiegelungsflächen ist grundsätzlich die Selbsterklärung des Gebührenschuldners.
Die Berechnungseinheit für die Versiegelungsflächen ist ein voller Quadratmeter (1 m²), wobei aufzurunden ist.
- (2) Als bebaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer oder sonstige Überdachungen überbaute Grundflächen.
- (3) Als befestigte Grundstücksflächen gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit sonstigen Materialien befestigten Grundstücksflächen, soweit sie nicht bereits in den bebauten Grundstücksflächen enthalten sind.
Die Berücksichtigung der Grundstücksflächen erfolgt für
 - a) Dachflächen (Flachdächer, geneigte Dächer) zu **1,0**;
 - b) befestigte Flächen
 - aa) Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen zu **1,0**;
 - bb) Pflaster, Platten ohne Fugenverguss zu **0,7**;
 - cc) wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke u.a. sowie poren- oder wasserundurchlässige Pflaster zu **0,5**;
 - c) unbebaute und nicht befestigte Flächen (Grünflächen, Gartenflächen u.ä.) zu **0,0**.
- (4) Als angeschlossen im Sinne dieser Satzung gelten diejenigen bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Regenwasser unmittelbar über die Entwässerungseinrichtungen in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet wird. Eine mittelbare Ableitungssituation liegt auch dann vor, wenn die Versiegelungsflächen in Gebieten liegen, deren Straßenentwässerungseinrichtungen noch nicht vollständig funktionieren können, weil die Verkehrsflächen nur als Baustraße angelegt sind.
- (5) Bebaute und befestigte Grundstücksflächen, die in Baugebieten liegen, in denen Regenwasser von Grundstücksflächen nur nach Durchleitung über private Versickerungs- und Speicheranlagen stark gedrosselt der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden darf und deswegen der öffentliche RW-Kanal kleiner dimensioniert werden konnte, werden zu einem Drittel berücksichtigt.
- (6) Versiegelungsflächen, von denen Regenwasser in die SW-Kanalisation aufgrund behördlicher Verfügung eingeleitet werden muss, bleiben insoweit unberücksichtigt, als die Behörde ihre Verfügung aufrechterhält.
- (7) Verweigert der Gebührenschuldner seine Mitwirkung bei der Ermittlung der Versiegelungsflächen oder sind seine Angaben nicht glaubhaft, kann die Stadt eine Schätzung vornehmen. Die Schätzung erfolgt nach Aktenlage oder nach Überprüfung vor Ort. Die Schätzflächen werden auf volle 10 m² aufgerundet. Im Zweifel werden die bebauten und befestigten Grundstücksflächen als Versiegelungsflächen angenommen.

§ 17

Änderung der Versiegelungsflächen

- (1) Verkleinerungen und Vergrößerungen der Versiegelungsflächen (Veränderungen) werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes bei den RW-Gebühren zum 1. des Monats berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen technisch abgeschlossen wurden.

Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Veränderungen für den laufenden Veranlagungszeitraum werden nur dann berücksichtigt, wenn eine Fläche von mindestens 60 m² betroffen ist, wobei die Berichtigung im Gebührenbescheid eine Wertgrenze von 25 EUR überschreiten muss (Verwaltungspraktikabilitätsgrenze). Für den folgenden Veranlagungszeitraum wird die veränderte Versiegelungsfläche berücksichtigt.
- (3) Veränderungen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Stadt kann geeignete Nachweise verlangen. Die Veränderungen gelten durch den berichtigten Gebührenbescheid als schriftlich bestätigt.
- (4) Die Absetzungsmöglichkeiten aus § 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 dieser Satzung hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten anzuzeigen und nachzuweisen. Eine Absetzung von Amtswegen erfolgt nicht. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Absetzungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 6 ist durch den Gebührenschuldner lediglich anzuzeigen. Die Stadt teilt nach Prüfung des Sachverhaltes in notwendiger Form mit, ob
 - a) die Einleitungssituation unverändert bleibt und die Versiegelungsfläche insoweit verkleinert wird. Abs. 2 wird dabei nicht angewendet.
 - b) die Einleitungssituation verändert werden muss. Verkleinert der Gebührenschuldner daraufhin die Versiegelungsfläche, ist die Veränderung im Gebührenbescheid zum 1. des Monats vorzunehmen, in dem der Gebührenschuldner die Absetzungsmöglichkeit angezeigt hat. Abs. 2 wird nicht angewendet.

§ 18 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Regenwasseranlagen und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 19 Fälligkeit der Benutzungsgebühren und des Aufwandsersatzes, Anschlussbeitrages

- (1) Die Benutzungsgebühr oder der Aufwandsersatz, Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Aufwandsersatz fällig. Die Erstellung der vorgenannten Bescheide erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.
- (2) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung 1977 (AO 77) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Für Vorauszahlungen gelten gleichfalls die Abs. 1 und 2.

§ 20 Schuldner von Benutzungsgebühren und Aufwandsersatz, Ablösung

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und des Aufwandes nach Maßgabe dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer.
- (2) Mehrere Schuldner nach Abs. 1 für dasselbe Grundstück, Wohnungs- oder Teileigentum sind Gesamtschuldner.

§ 21 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unverhältnismäßigen Härte führt und öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ergehen.

§ 22 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Wegen solcher Schäden, die auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück gehen, haftet deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässungen als Folge von
 - a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderung im Niederschlagswasserablauf,
 - d) zeitweiser Stilllegung oder
 - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.
- (3) Werden die öffentlichen Regenwasseranlagen durch Betriebsstörungen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie z. B. Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Niederschlagswasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Aufwandsersatz.

§ 23 Duldungspflichten

- (1) Soweit die Stadt die Aufgaben nach dieser Satzung selbst wahrnimmt, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass die Stadt die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sich von anderen Behörden übermitteln lässt und diese zum Zwecke der Erhebung der öffentlichen Abgaben elektronisch speichert.
- (2) Die Stadt kann sich zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung eines Dritten bedienen. In diesem Fall haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass die Stadt die personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die zur Aufgabenerfüllung unerlässlich sind, dem Dritten überlässt oder dass der Dritte sich diese Daten von anderen Behörden übermitteln lässt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 24 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Anordnung aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA 1994 S. 710) in der zuletzt gültigen Fassung Zwangsmittel angewandt werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 (1) die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks nicht ausschöpft
 - b) § 5 (1) dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt
 - c) § 7 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt.
 - d) § 7 (2), (3) und (7) die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet
 - e) § 7 (4) die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt
 - f) § 7 (6) die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig anzeigt
 - g) § 8 (1), (6) und (7) Abwasser ohne Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält
 - h) § 10 (3) Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt
 - i) § 11 (1) Niederschlagswasser anderweitig in die Regenwasseranlagen einleitet

- j) § 12 (4) die erforderlichen Kontroll- und Drosselschächte nicht herstellt oder nicht zugänglich hält
 - k) § 14 (1) Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder den Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt
 - l) § 14 (2) Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt oder dessen Anordnung nicht Folge leistet
 - m) § 14 (4) den Mitteilungspflichten bei Erwerb, Veräußerung und Nutzungsänderungen nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214) in der zuletzt gültigen Fassung. Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Arneburg, den 19.02.2013



Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für die Turnhalle und den Sportplatz in der Hansestadt Werben (Elbe)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und § 2 Abs. 1, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat Werben in seiner Sitzung am 26.02.2013 nachfolgende 1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für die Turnhalle und den Sportplatz in der Hansestadt Werben (Elbe) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Benutzungssatzung für die Turnhalle und den Sportplatz in der Hansestadt Werben (Elbe) vom 5. Juli 2011 wird im § 9 Abs. 6, § 9 Abs. 8 und § 10 geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

- (6) Das Rauchen und der Ausschank von Alkohol sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hansestadt Werben (Elbe).

- (8) Wirtschaftliche Werbung ist nur im Einvernehmen mit der Hansestadt Werben (Elbe) zulässig. Für jede angebrachte Werbung ist eine Gebühr von 10 % der damit erzielten Einnahmen, mindestens aber 5,00 Euro, zu entrichten.

§ 10 Nutzungsentgelte und Vereinbarungen

- (1) Nutzungsentgelte beschließt der Stadtrat außerhalb der Satzung in einer Entgelttabelle und erhebt diese über eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung.
- (2) Gemeinnützige Vereinigungen können sich vollständig oder teilweise an den Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung beteiligen. Diese Beteiligungen sind durch privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen festzulegen. Diesen gemeinnützigen Vereinigungen sind im Gegenzug die Sporteinrichtungen vorrangig, außerhalb der Nutzungszeiten für Schul- und Kindertgartensport, zur Nutzung zu überlassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Entgelttabelle zur Nutzung Kommunaler Sporteinrichtungen

Aufgrund der §§ 157 Abs. 2 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und gemäß des Beschlusses des Stadtrates der Hansestadt Werben (Elbe)

vom 26.02.2013, sind ab dem 01.01.2011 folgende Entgelte für die Nutzung als Beteiligung an den Kosten der Bewirtschaftung, insbesondere für Strom, Heizung, Wasser, Versicherung, Gebühren, Schornsteinfeger und Personalaufwand, kommunaler Einrichtungen zu entrichten:

Sporthalle:

- | | |
|--|---|
| • Schulsport und Kindertagssport | Anteilige Erstattung entsprechend der tatsächlichen Nutzung an den Gesamtbetriebskosten |
| • nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung gemeinnütziger Vereinigungen | kostenfrei |
| • Wettkampfveranstaltungen gemeinnütziger Vereinigungen mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern | Anteilige Erstattung entsprechend der tatsächlichen Nutzung an den Gesamtbetriebskosten |
| • außersportliche Betätigung gemeinnütziger Vereinigungen, mit Sitz in der Hansestadt Werben (Elbe) | 30,00 EUR / Std. |
| • außersportliche Betätigung gemeinnütziger Vereinigungen, mit Sitz außerhalb der Hansestadt Werben (Elbe) sowie juristischer Personen des öffentlichen Rechts (bei regelmäßiger Benutzung sind Rabatte möglich) | 40,00 EUR / Std. |
| • sämtliche Betätigungen anderer natürlicher und juristischer Personen der Hansestadt Werben (Elbe) | 1,00 EUR / Std. / Pers., mind. aber 10,00 EUR / Std. |
| • sämtliche Betätigungen anderer natürlicher und juristischer Personen der Hansestadt Werben (Elbe), bei denen die Personenanzahl nicht bestimmbar ist | 30,00 EUR / Tag (Grundentgelt) + 10,00 EUR je Veranstaltungsstunde |
| • sämtliche Betätigungen anderer natürlicher und juristischer Personen | 2,00 EUR / Std. / Pers., mind. aber 20,00 EUR / Std. |
| • sämtliche Betätigungen anderer natürlicher und juristischer Personen, bei denen die Personenanzahl nicht bestimmbar ist | 100,00 EUR / Tag (Grundentgelt) + 30,00 EUR je Veranstaltungsstunde |
| • Blutspende durch einen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, deren Unterorganisationen sowie durch Krankenkassen | kostenfrei |
| • sämtliche anderen Betätigungen durch einen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, deren Unterorganisationen sowie durch Krankenkassen | 100,00 EUR / Tag |

Hansestadt Werben (Elbe), den 26.02.2013



Dr. Volkmar Haase
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, und 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14. Februar 2008 in der derzeit geltenden Fassung und §§ 47, 48 und 50 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07. 1993 in der zuletzt gültigen Fassung hat Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 25.02.2013 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Satzung findet Anwendung in den Gemeinden Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau und Hansestadt Werben (Elbe).
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrGLSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege,
 - g) die Einflussoffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Bei Straßen mit nur einem Bürgersteig und/oder Gosse sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf diesem Bürgersteig und/oder Gossenseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Grundstücke verpflichtet.
In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf dem Bürgersteig und/oder Gosse befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig und/oder Gossen befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (4) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird, insbesondere durch die Beseitigung von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unrat. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Als Fremdkörper gilt auch Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte Flächen der Gehweg und Fahrbahnen herauswächst.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem. Als Fremdkörper gilt auch Gras und Unkraut.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden. Unrat und Laub sind selbst zu entsorgen. Übermäßige Staubeentwicklung ist zu vermeiden.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens samstags 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens samstags 16.00 Uhr wöchentlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Hydranten und Saugstellen der Feuerwehr sind immer von Schnee und Eis freizuhalten.

- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Als abstumpfendes Material darf nicht solches Material verwendet werden, welches zu einer übermäßigen Verschmutzung der Geh- und Überwege führt (z.B. Asche). Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der jeweiligen Gemeinde im Sinne des § 1 (1).

§ 9 Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hundekot ist vom Tierhalter sofort aufzunehmen und zu entsorgen.

IV. Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

§ 11

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Hansestadt Werben (Elbe)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Werben (Elbe) am 29.01.2013 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Hansestadt Werben (Elbe) erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
 1. „*Erweiterung*“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
 2. Eine „*Verbesserung*“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
 3. „*Erneuerung*“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.
- (3) Alle Grundstücke, die durch die Satzung der Hansestadt Werben (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ der Hansestadt Werben (Elbe) erfasst sind, bleiben vom Geltungsbereich dieser Satzung unberührt (§ 154 BauGB).

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Hansestadt Werben (Elbe) aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Hansestadt Werben (Elbe) Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - f) Randsteinen und Schrammborden
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
 - (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Hansestadt Werben (Elbe) eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Stadtrat der Hansestadt Werben (Elbe) durch Beschluss.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 8 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

§ 4

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes – Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Anteil der Hansestadt Werben (Elbe) entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.
- (2) Die Hansestadt Werben (Elbe) trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Hierzu gehört insbesondere auch der durch die Überschreitung der nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten verursachte Mehraufwand.
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Hansestadt Werben (Elbe) nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet.

Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Anteil der Hansestadt Werben (Elbe) anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Hansestadt Werben (Elbe) anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Parkflächen (unselbstständige)	70 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Parkflächen (unselbstständige)	50 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	20 %

Parkflächen (unselbstständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

4. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (**Wirtschaftswege**)
- 60 %

5. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen
- 60 %
6. Fußgängerzonen und Plätze
- 40 %

- (5) Für in Absatz 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
2. Verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem – nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten – Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, zum Beispiel: Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof, Spielplatz oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

Amtliche Bekanntmachungen

- c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m.
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
 5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 BauO LSA i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO7 nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend.
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,8.
Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.
Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof, Kleingartengelände oder Spielplatz, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs.2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50

Amtliche Bekanntmachungen

4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
- | | |
|---|-------|
| a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand | 0,02 |
| b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,04 |
| c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) | 1,00 |
| d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt | |
| aa) für das erste Vollgeschoss | 1,50 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,375 |
| cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend | 1,00 |
| e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt | |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung | 1,00 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 50 v.H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 50 v.H. (Grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- oder abgerundet.

§ 6 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Stadtrat der Hansestadt Werben (Elbe) durch Beschluss zu entscheiden.

§ 7 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

- (2) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (3) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Hansestadt Werben (Elbe) stehen.
- (4) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 8) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.

- (5) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.
- (6) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 Beitragspflichtigen.

§ 8 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (4) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Hansestadt Werben (Elbe) Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (5) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrundegelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600, 1942), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszugordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Hansestadt Werben (Elbe) alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Giesenslage**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.443 m² liegt, also 1.876 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
 - a) von 1.876 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.164 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
 - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.165 m² nur noch zu 30 %.
- (3) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Berge**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.113 m² liegt, also 1.447 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
 - a) von 1.448 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 1.670 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
 - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 1.671 m² nur noch zu 30 %.
- (4) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Behrendorf**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.060 m² liegt, also 2.678 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
 - a) von 2.679 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 3.090 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
 - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.091 m² nur noch zu 30 %.
- (5) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Hansestadt Werben (Elbe)**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 468 m² liegt, also 608 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
 - a) von 609 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 702 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
 - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 703 m² nur noch zu 30 %.
- (6) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Räbel**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.149 m² liegt, also 1.494 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- a) von 1.495 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 1.724 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
 - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 1.725 m² nur noch zu 30 %.
- (7) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Kolonie Neu-Werben**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 427 m² liegt, also 556 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
 - a) von 557 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 641 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
 - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 642 m² nur noch zu 30 %.

§ 13 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Wohngrundstücke, die von zwei oder mehreren Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, soweit eine Verkehrsanlage durch die Ausbaumaßnahme eine Ausstattung erlangt, die die andere das Grundstück erschließende Verkehrsanlage bereits besitzt. Dies gilt für Wohngrundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zugang oder Zufahrt nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechen. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 14 Grundstückszufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erstattung der Mehrkosten erfolgt nach der speziellen Norm des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verhältnisse dies veranlassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Werben (Elbe), den 29.01.2013

Dr. Haase

Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Erläuterungen zur Straßenausbaubeitragssatzung: Verteilungsmaßstäbe – Festsetzung der Höhen der Nutzungsfaktoren (§ 5 Abs. 4 der Satzung)

nach Nr. 1

Eine höhere bauliche Ausnutzung (größere Geschossfläche) soll eine höhere Beitragsbelastung zur Folge haben. Dazu werden jeweils nach der Zahl der Vollgeschosse gestaffelte Vomhundertsätze (auch Nutzungsfaktoren genannt) vorgesehen, mit denen zur Ermittlung des für ein erschlossenes Grundstück bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Werts dessen Grundstücksfläche vervielfacht wird.

Bei eingeschossiger Bebauung wird von einem Grundnutzungsfaktor von 1,000 ausgegangen. Ein Maßzuschlagsfaktor von durchgehend 0,250 für jedes Geschoss in der Verteilungsregelung ist nicht zu beanstanden. (OVG Münster, Urteil vom 28.8.2001-15 A 465/99)

Übrige Nutzungsfaktoren wurden wie folgt errechnet:

Außenbereichsgrundstücke sollen ebenfalls in ein angemessenes vorteilsgerechtes Verhältnis zum Faktor 1,000 für eine eingeschossige Bebaubarkeit gesetzt werden. Hier wurde eine Nutzung als Acker- oder Weideland als Grundnutzung qualifiziert und der Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der ausgebauten Straße im Verhältnis zueinander gesetzt.

Ermittlung:

Im unbeplanten Innenbereich: eingeschossige Bebauung mit einem Ziel- und Quellverkehr von durchschnittlich etwa 3000 Fahrzeugen pro Jahr
-> 1,000; Landwirtschaftlich genutztes Grundstück vornehmlich in der Zeit der Aussaat und Ernte – Inanspruchnahme von ca. 100 Fahrzeugen

> ergäbe sich ein Verhältnis von 1:30 mit der Folge, dass der Nutzungsfaktor für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke des Außenbereichs 0,0333 betragen würde. (OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 16.10.2003 – 9 ME 150/03)

In Gebieten mit überwiegender landwirtschaftlicher Nutzung ist der Faktor 0,04 durchaus als angemessen anzusehen.

Tiefenbegrenzung

Die Einführung einer Tiefenbegrenzung ist nur in unbeplanten Gebieten zulässig. Der Anwendungsbereich einer satzungsgemäßen Tiefenbegrenzungsregelung beschränkt sich auf Grundstücke in unbeplanten gemeindlichen Randgebieten, die mit ihrer vorderen, an die abzurechnende Anbaustraße angrenzenden Fläche im unbeplanten Innenbereich liegen, bei denen aber ab einer gewissen Tiefe der Außenbereich beginnt. (Abgrenzung: §§ 34, 35 BauGB)

Die Tiefenbegrenzung ist ein Hilfsmittel zur von § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB verlangten Abgrenzung der Innen- von den Außenbereichsflächen. Eine Tiefenbegrenzungsregelung ist somit nur im unbeplanten Innenbereich zulässig. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich sind vom Geltungsbereich der Tiefenbegrenzung ausgenommen.

Amtliche Bekanntmachungen**Mitteilung
zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 5001294/2013**

Mit dem Datum vom **06.03.2013** wird in der

Gemeinde: **Iden** Gemarkung: **Sandauerholz**

Flur: **5**

Flurstücke: **23/3, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9, 23/10 und 23/11**

Flur: **7**

Flurstücke: **107, 113, 114, 117 und 118/1**

Straße: **Weg zwischen Büttnershof und Sandauerholz**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/252 0
Direktdurchwahl: 03931/252 403
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

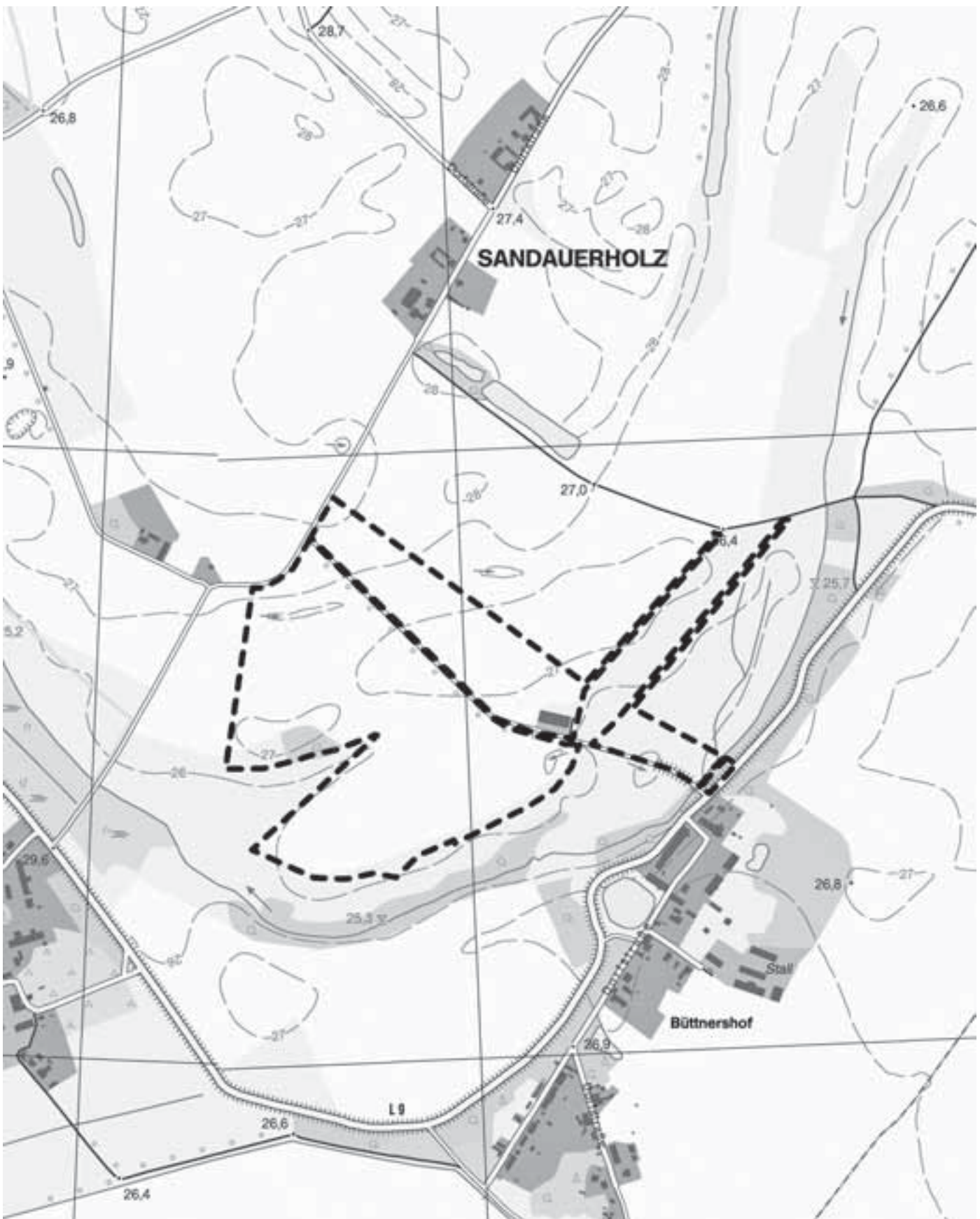
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Stendal, den 06.03.2013

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt

Amtliche Bekanntmachungen**Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (unmaßstäblich)**

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

– – – Grenze des Verfahrensgebietes

Amtliche Bekanntmachungen**Mitteilung
zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 5001293/2013**

Mit dem Datum vom **06.03.2013** wird in der

Gemeinde: **Iden** Gemarkung: **Iden**

Flur: **3**

Flurstücke: **34/1, 35/1, 40/1, 46/1, 49/1, 64 und 72**

Straße: **Weg zwischen Hindenburger Weg und Gethlinger Weg**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale:03931/252 0
Direktdurchwahl:03931/252 403
Fax:03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Stendal, den 06.03.2013

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt

Amtliche Bekanntmachungen**Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (unmaßstäblich)**

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

— — — Grenze des Verfahrensgebietes

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Friedhofssatzung vom 23.06.2004 für den Friedhof Rochau, beschlossen in der Gemeindegemeinderatsitzung vom 30.01.2013 gemäß Friedhofsverordnung vom 20.08.2010 (ABL 15.10.2010 Seite 247 ff.).

Ergänzung und Änderung zum § 13, Arten der Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

Absatz (2) wird durch den folgenden Punkt ergänzt und geändert:

- a) entfällt.
- d) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Änderung zum § 14, Reihengrabstätten und § 15, Wahlgrabstätten

§ 14 Reihengrabstätten entfällt.

§ 15 Wahlgrabstätten

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.

Ergänzung zum § 16, Aschenbeisetzungen

§ 16 Aschenbeisetzungen

Absatz (1) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

- c) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Absatz (5) wird ergänzt:

Die Urnengemeinschaftsgrabanlage dient Aschenbeisetzungen mit der Ruhezeit von 25 Jahren.

Ergänzung zum § 24, Herrichtung und Unterhaltung

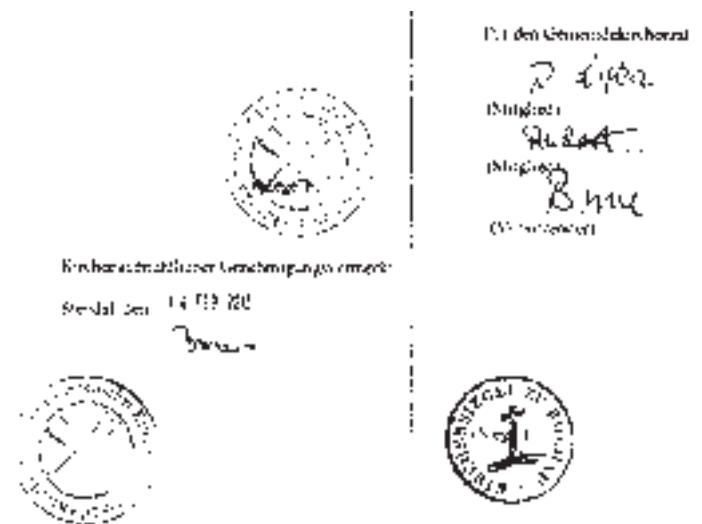
- (12) An der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten im Format 35 cm x 26 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedatum bzw. Geb.- und Sterbejahr der Verstorbenen Verwendung. Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten, deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage verlegt sein. Anonyme Bestattungen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei Christina Reichert, Achterstr. 18, 39579 Rochau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Anlage 2013 zur Gebührensatzung (ersetzt die Anlage 2004)

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung
der Evang. Kirchengemeinde Rochau
vom 23.06.2004

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren und an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 23.06.2004	
1.	Für eine Grabstelle	80,00
2.	Für eine Doppelgrabstelle	160,00
3.	Für eine Urnenwahlgrabstelle	75,00
4.	Für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	75,00
II.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren gemäß § 14 der Friedhofssatzung vom 23.06.2004	
1.	entfällt	
III.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 23.06.2004 je Grabstelle und angefangenem Jahr	
1.	bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle)	2,70
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	3,00
IV.	Erwerb einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabanlage gemäß § 16 der Friedhofssatzung	
1.	je Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 25 Jahre) (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr)	520,00
V.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und angefangenem Jahr	15,00
VI.	Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen	
1.	Für die Überlassung der Friedhofssatzung	1,00
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung	0,50
3.	Glockenstühlen (nur bei evang. Gemeindegliedern)	10,00
4.	Gebühr zur Erneuerung der Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich, pro Grabstelle	2,80
5.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfall	15,00

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Eichstedt (Altmark) (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) in den jeweils geltenden Fassungen hat der **Gemeinderat Eichstedt (Altmark)** auf seiner Sitzung am **06.03.2013** folgende Änderungssatzung über die Erhebung Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Eichstedt (Altmark) beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Der **§ 6** erhält in der Überschrift unter **III** den Wortlaut – Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke und bebaute Grundstücke.
- (2) Der **§ 12 – Billigkeitsregelungen** erhält neu die Absätze (2), (3) und (4):
 - (2) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Eichstedt (Altmark)** – Abrechnungsgebiet Nr. 1, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.329 m² liegt, also 1.728 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
 - a) von 1.728 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 1.994 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
 - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 1.995 m² nur noch zu 30 %.
 - (3) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Baumgarten** – Abrechnungsgebiete Nr. 7 und Nr. 8, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen

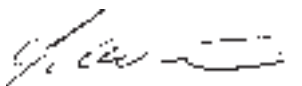
Grundstücksfläche von 1.973 m² liegt, also 2565 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- a) von 2.565 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.960 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
 - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.961 m² nur noch zu 30 %.
- (4) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Baben** – Abrechnungsgebiet Nr. 9, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.763 m² liegt, also 2.292 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
- a) von 2.292 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.645 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
 - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.646 m² nur noch zu 30 %.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichstedt (Altmark), den 06.03.2013



Schwerin
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Iden

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA, S. 568), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. LSA, S. 405), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Iden auf seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der **§ 4 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde Iden verwendet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Iden, den 21.02.2013



Kuhlmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Arneburg hat am 19. 2. 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung Nr. 69/ISBA/12 des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Infrastrukturbetriebes der Stadt Arneburg mit seinen Bestandteilen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 wie folgt festgesetzt und beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Infrastrukturbetriebes der Stadt Arneburg 2013 wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:
 - 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes mit Aufwendungen in Höhe von 33.592.726 € und Erträgen in Höhe von 33.954.730 €.
 - 1.2. Der voraussichtliche Jahresüberschuss beträgt 212.101 €.

- 1.3. Im Bereich des Vermögensplanes mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.759.139,96 €.
- 1.4. Es werden keine Kredite veranschlagt.
- 1.5. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgeschrieben
- 1.6. Mit dem Höchstbetrag für Kassenkredite in Höhe von 539.968,91 €.

Riedinger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Entsprechend dem Vorstandsbeschluss vom 13.02.2013 zur Organisation der Grabenschau der Gewässer 2. Ordnung im Zeitraum vom 25.02.2013 bis 19.04.2013 laden wir Sie zur

Schau der Gewässer 2. Ordnung

ein.
Für die betreffenden Schaubereiche wurden folgende Termine festgelegt:

Schaubereich 3 (ehemalige Schaubezirke 7, 8 und tlw. 9)

Beginn: 18.04.2013 um 8.00 Uhr

Treffpunkt: 39615 Hansestadt Werben (Elbe),
Marktplatz 1, Rathaus

Ende und Auswertung: Verbandsgemeinde
Arneburg-Goldbeck, Amt Goldbeck
39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1

Fahrroute:
Werben, Behrendorf, Giesenslage, Busch, Sandauerholz, Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Lindtorf, Bertkow, Hohenberg-Krusemark, Hindenburg

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der Gewässer 2. Ordnung haben, bitten wir um entsprechende Teilnahme.

Amtliche Bekanntmachungen

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Siegfried Limmer
Verbandsvorsteher

gez. Klaus-Peter Meißner
Geschäftsführer

Unterhaltungsverband „Seege /Aland“
Winckelmannplatz 2 b
39615 Hansestadt Seehausen
Tel.: 039386 / 53292, Fax: 039386 / 75241
Mail: seegealand@arcor.de

Der UHV kann nur bedingt Teilnehmer in eigenen Fahrzeugen transportieren. Wir bitten dieses bei der Teilnahme zu berücksichtigen und auf wetterfeste Bekleidung und Schuhwerk zu achten.

Seehausen, den 14.03.2013

Ende der amtlichen Bekanntmachungen